

[VZ/ACC].
Ausgabe 02/2024

**KOLLEKTIVMITGLIEDSCHAFTEN VON
ANGESTELLTEN IM PRIVATEN SEKTOR
MEHRFACHVEREINBARUNG/VEREINBARUNG MIT
MEHREREN PERSONEN**

[Pdf zum Ausfüllen](#)

Das Unternehmen _____ MwSt.-Nr. _____ mit
Hauptsitz in _____

vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter _____

und die **in Anhang 1** dieser Vereinbarung aufgeführten Arbeitnehmer,

- in Anbetracht der Vorschriften über die Zusatzrentenformen gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 in seiner geltenden Fassung (im Folgenden kurz: Gesetzesdekret);
- in Anbetracht der Tatsache, dass das Gesetzesdekret auch die Möglichkeit vorsieht, Mitgliedschaften in offenen Fonds auf kollektiver Basis durch Vereinbarungen vorzunehmen, die nur für die Arbeitnehmer verbindlich sind, die sie unterzeichnen;
- in Anbetracht der Anträge der in Anlage 1 aufgeführten Arbeitnehmer, die einen wesentlichen Bestandteil dieser von ihnen unterzeichneten Vereinbarung bilden, eine Form der zusätzlichen Altersversorgung in Anspruch nehmen zu können, und des Wunsches des Unternehmens, allen Arbeitnehmern zusätzlich zum obligatorischen System Rentenleistungen gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets zu gewähren;
- nach Kenntnisnahme der Satzung und des Informationsblatts des offenen Rentenfonds Plurifonds, der von ITAS VITA SPA gefördert und eingerichtet wurde;
- dass:

1) es für die Beschäftigten des Unternehmens **keine** unmittelbare Anwendung eines nationalen oder territorialen Tarifvertrags gibt;

2) der anwendbare Tarifvertrag **keine** Zusatzversicherung **vorsieht**;

3) für die Beschäftigten des Unternehmens **der nationale oder territoriale Referenztarifvertrag für Arbeitnehmer Anwendung findet** (*die Angabe des Referenzvertrags ist obligatorisch*)

_____ **oder eine Betriebsvereinbarung** gilt, die Bestimmungen zum Thema soziale Sicherheit enthält.

Es wird daher vereinbart, eine Form der Zusatzrente für die im folgenden Art. 2 genannten Arbeitnehmer durch kollektive Mitgliedschaft in dem von ITAS LEBEN AG eingerichteten offenen Rentenfonds Plurifonds einzuführen:

Art. 1 – Erwägungsgründe und Anhänge

Die Erwägungsgründe und Anhänge sind wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung

Art. 2 – Nutznießer

Alle Angestellten und Mitarbeiter des Unternehmens _____, die diese Vereinbarung unterzeichnen, können dem Fonds beitreten.¹

¹ Es ist auch möglich, die Mehrfachvereinbarung auf andere im Unternehmen anwesende Personen als Arbeitnehmer auszudehnen, z. B.: a) leitende Angestellte; b) Mitarbeiter des Unternehmens; c) Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften (mit Ausnahme des alleinigen Geschäftsführers und des Arbeitgebers); d) Personen, die von den Mitgliedern steuerlich abhängig sind.

Art. 3 – Beitrittsmodalitäten

Der Beitritt zum Fonds ist kostenlos und freiwillig und erfolgt durch Unterzeichnung des Beitrittsformulars, nachdem die von der jeweils geltenden Gesetzgebung geforderten Dokumente eingereicht wurden.

Der Beitritt wird von den beauftragten Personen für die Beitrittssammlung im Auftrag des Fondsinhabers durchgeführt.

Art. 4 – Einzahlung der Abfertigung (Trattamento Fine Rapporto-TFR)

Gemäß Art. 8 Absatz 2 des Gesetzesdekrets vereinbaren die Parteien, dass der Mindestprozentsatz der anlaufenden Abfertigung, die dem Fonds zugeführt werden, wie folgt festgelegt wird:

- ✓ von _____ (auch 0) % bis 100 % für Arbeitnehmer, die vor oder nach dem 28. April 1993 erstmals eingestellt wurden

Die Einzahlung der Abfertigung der Arbeitnehmer in den Fonds erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen von Art. 8 Abs. 7 des Dekrets, in ausdrücklicher Form:

- ✓ Für neu eingestellte Arbeitnehmer erfolgt die Einzahlung der Abfertigung in ausdrücklicher Form nach den im Ministerialerlass Arbeit vom 22. März 2018 festgelegten Verfahren, unter Verwendung des entsprechenden Formulars mit TFR-Formular 2;
- ✓ Bei Arbeitnehmern, die diese Entscheidung bereits in einem früheren Arbeitsverhältnis getroffen haben, reicht eine freie schriftliche Form aus.

Für frühere Abfertigungen erklärt sich der Arbeitgeber, wenn er damit einverstanden ist, bereit, auf Antrag von Arbeitnehmern, die dies beantragen, die gesamte oder einen Teil der im Unternehmen zurückgestellten Abfertigung in den Fonds einzuzahlen, wobei er dem Fonds die Zusammensetzung der Abfertigung im Verhältnis zu den laufenden Zeiträumen und der Neubewertung mitteilt.

Art. 5 – Beitragszahlung

Zusätzlich zu der im vorstehenden Artikel genannten Abfertigung ist für jeden betroffenen Arbeitnehmer, der dem Fonds beigetreten ist, eine Beitragszahlung vorgesehen, die wie folgt festgelegt wird, vorbehaltlich eines gegebenenfalls in dem für das Arbeitsverhältnis geltenden Tarifvertrag angegebenen Mindestbeitrags:

- a) Mindestbeitrag des Unternehmens in Höhe von ___% der jährlichen Gesamtvergütung, die als Grundlage für die Berechnung der Abfertigung dient.

(Bemessungsgrundlage des Tarifvertrags, von der nicht nach unten abgewichen werden kann; dieser Beitrag ist unter der Bedingung zu entrichten, dass der Arbeitnehmer mindestens den unter Buchstabe b) genannten Mindestbeitrag entrichtet - Es kann vorgesehen werden, dass der Arbeitgeber seinen eigenen Beitrag auch dann entrichtet, wenn der Arbeitnehmer keinen Beitrag leistet)

- b) Mindestbeitrag des Arbeitnehmers in Höhe von ___ % der jährlichen Gesamtvergütung, die als Grundlage für die Berechnung der Abfertigung dient

(Bemessungsgrundlage des Tarifvertrags, von der nicht nach unten abgewichen werden kann).

Der Arbeitnehmer hat jedoch die Möglichkeit, einen Beitrag lediglich in Höhe der Abfertigung gemäß Art. 8 Absatz 10 des Gesetzesdekrets zu leisten.

Das Recht des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, über die in den Buchstaben a) und b) dieses Artikels genannten Beträge hinaus weitere Beiträge in den Fonds einzuzahlen, bleibt davon unberührt.

Die in diesem Artikel vorgesehene Beitragszahlung kann von den betroffenen Arbeitnehmern unbeschadet der Verpflichtung, die anfallende Abfertigung in den Fonds einzuzahlen, ausgesetzt werden, wobei der Prozentsatz gegebenenfalls auf den in Art. 4 genannten Mindestbetrag reduziert wird (*auch auf 0, wenn nach Punkt 4 zugelassen ist*)

Der Arbeitnehmer kann der Personalabteilung des Unternehmens die Änderung seines Beitrags und des Anteils der anlaufenden Abfertigung mitteilen, der in den Fonds einzuzahlen ist.

Art. 6 – Zahlungsmodalitäten

Die Beitragszahlung erfolgt ab dem Zeitpunkt des Beitritts zum Fonds am Ende des betreffenden Quartals und wird dann **vierteljährlich** fortgesetzt, indem vom Gehalt die in Art. 4 und 5 vorgesehenen, für jeden Arbeitnehmer unterschiedlich hohen Beträge einbehalten und in den Fonds eingezahlt werden.

1. Quartal: Januar, Februar, März (Zusendung Formular und Überweisung bis April)
2. Quartal: April, Mai Juni (Zusendung Formular und Überweisung bis Juli)
3. Quartal; Juli, August, September (Zusendung Formular und Überweisung bis Oktober)
4. Quartal: Oktober, November, Dezember (Zusendung Formular und Überweisung bis Januar)

Die Beitragszahlung des Unternehmens muss **im Zahlungsgrund** die **MwSt.-Nr.** oder die **Steuer-Nr.**, das **Bezugsquartal** und das **Jahre** enthalten .

Bankverbindung:

IBAN: **IT 47 W 03479 01600 000801466900**

Banca BNP Paribas Securities Services Piazza Lina Bo Bardi 3 - 20124 Mailand

Zahlungszweck: **MwSt.-Nr./ Quartal – Jahr**

Dem Unternehmen und dem Arbeitnehmer steht ein **spezieller geschützter Bereich** zur Verfügung, um die Beitragszahlungen zu überwachen und die Entwicklung der Erträge zu bewerten.

Die Anweisungen für den Zugang zu dem geschützten Bereich sind in dem **Begrüßungsschreiben** enthalten, das beiden zugesandt wird.

Art. 7 – Nicht-Beitritt

Ein Nicht-Beitritt führt nicht dazu, dass der Betrag, den das Unternehmen auf der Grundlage dieser Vereinbarung schuldet, in anderer Form anerkannt wird.

Art. 8 – Leistungen, RITA, Rückkauf, Überweisung, Vorschuss

Hinsichtlich der Auszahlung der Leistungen, der RITA, des Vorschusses, der Rückkäufe und der Überweisung der einzelnen Positionen verweisen wir auf die Bestimmungen des Dekrets und der Satzung des Fonds, die in vollem Umfang gelten.

Art. 9 – Datum des Inkrafttretens der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Fonds kann ab dem _____ erfolgen.

Für die Anmeldung muss das vorgesehene Beitrittsformular ordnungsgemäß ausgefüllt und bei dem Unternehmen eingereicht werden.

Art. 10 – Schlussbestimmungen

Für alles, was nicht ausdrücklich vorgesehen ist, verweisen wir auf die Bestimmungen des Dekrets und des Reglement des Fonds, die in vollem Umfang gelten.

Änderungen, die aufgrund von Rechtsvorschriften und/oder Beschlüssen der Aufsichtsorgane eingeführt werden, gelten automatisch als umgesetzt.

Gibt es im Rahmen dieser Kollektivmitgliedschaft mehr als 500 Mitglieder der Kasse, können der Arbeitgeber und die angeschlossenen Arbeitnehmer einen eigenen Vertreter für das Vertretungsorgan der Kasse benennen.

Art. 11 – Anhänge

- a) Anhang 1 – Unterschriften der Arbeitnehmer, die die Vereinbarung unterzeichnen
- b) Reglement des offenen Rentenfonds PLURIFONDS
- c) Informationsblatt zum offenen Rentenfonds PLURIFONDS

Datum

Das Unternehmen (Firmenstempel, Nachname und Vorname des gesetzlichen Vertreters)

.....

Anhang 1 – Unterschriften der Arbeitnehmer, die der Vereinbarung beitreten

Protokoll Nr.	Vor- und Nachname des Arbeitnehmers	Unterschrift	Datum Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30.			